



Einwohnergemeinde Belp

Abfallreglement

3. Dezember 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgabe	3
Art. 2	Organisation, Durchführung	3
Art. 3	Information	3
Art. 4	Benützungspflicht	3
Art. 5	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
Art. 6	Verfahren	4

2. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7	Begriff	4
Art. 8	Öffentliche Abfallkörbe	4
Art. 9	Verbrennen	4
Art. 10	Abfallzerkleinerer, Abfallverdichtung	5
Art. 11	Verwertung	5
Art. 12	Unterstützung	5
Art. 13	Übertragung von Aufgaben	5
Art. 14	Ausschluss von der Abfuhr	5

b) Hauskehricht

Art. 15	Begriff	6
Art. 16	Behälter und Gebinde	6
Art. 17	Abfuhrtage, Sammelstellen	6
Art. 18	Bereitstellung	6

c) Sperrgut

Art. 19	Begriff	7
Art. 20	Abfuhr	7

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 21	Beseitigung	7
Art. 22	Direktlieferung	7
Art. 23	Behälter und Gebinde	7

e) Kompostierbare Abfälle und Tierkörper

Art. 24	Kompostierbare Abfälle	8
Art. 25	Tierkörper	8

3. SONDERABFÄLLE

Art. 26	Begriff	8
Art. 27	Pflichten der Besitzer	8
Art. 28	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
Art. 29	Benzin- und Ölabscheider	9

4. FINANZIERUNG

Art. 30	Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Art. 31	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
Art. 32	Gebührentarif	10

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33	Vollzug	10
Art. 34	Verjährung	11
Art. 35	Rechtspflege	11
Art. 36	Widerhandlungen	11
Art. 37	Inkrafttreten	11

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt gestützt auf

- Art. 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Art. 32 Absatz 1 Buchstabe e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004²,
- Art. 35 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003/11. Dezember 2003

folgendes

ABFALLREGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation,
Durchführung

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht der Baukommission (Anhang 1 Abs. 4 lit. g GO).

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauabteilung zuständig.

Art. 3

Information

¹ Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Bauabteilung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 5</p> <p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 36 geahndet.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 4 Abs. 2.</p>
Verfahren	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).³</p> <p>³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>
	<p>2. SIEDLUNGSABFÄLLE</p> <p>a) Gemeinsame Bestimmungen</p>
Begriff	<p>Art. 7</p> <p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht).- sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut).- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.- Kompostierbare Abfälle und Tierkörper.
Öffentliche Abfallkörbe	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.</p>
Verbrennen	<p>Art. 9</p> <p>Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.⁴</p>

³ SR 814.610

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1).

Abfallzerkleinerer,
Abfallverdichtung

Art. 10

¹ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

² Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken ist untersagt, respektive benötigt eine Bewilligung der Bauabteilung.

³ Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lassen. Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form wird die Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

Verwertung

Art. 11

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert vom "ordentlichen" Hauskehricht alle von der Baukommission bestimmten Abfälle wie

- Altglas
- Altmetall
- Aluminium/Weissblech
- Altpapier/Altkarton
- kompostierbare Abfälle
- Textilien

und weitere von der Baukommission bezeichnete Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Baukommission zu erfolgen.

Unterstützung

Art. 12

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen usw.

Übertragung von Aufgaben

Art. 13

Der Gemeinderat beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 14

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bau- und Brandschutt, Steine, Mist, Schnee und Eis;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 26;
- f) Abfallsäcke ohne oder mit unkorrekter Gebührenkennzeichnung;

- g) Abfallsäcke ohne oder mit unkorrekter Gebührenkennzeichnung in Containern (Ausnahme Gewerbecontainer);
- h) Behälter und Gebinde ohne oder mit unkorrekter Gebührenkennzeichnung.

² Die Bauabteilung kann flüssige, teigige oder stark durchnässte Abfälle von der Abfuhr ausschliessen.

³ Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - h sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauabteilung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 15

Begriff

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 16

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Im überbauten Gebiet kann die Baukommission die Bereitstellung von Containern vorschreiben. In diese dürfen nur offiziell zugelassene Kehrichtsäcke deponiert werden.

³ Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

⁴ Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern, Reihenhäusern oder zusammengehörenden Gebäudegruppen, mit mehr als vier Wohnungen, sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. In diesen dürfen nur offiziell zugelassene Kehrichtsäcke deponiert werden.

Art. 17

Abfuhrtage,
Sammelstellen

¹ Der Hauskehricht wird ein- bis zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden von der Baukommission bestimmt und veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 18

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen von Abfällen (Säcke oder Gebinde) kann die Bauabteilung den Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Art. 19

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht zu den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände, wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- c) Keramik, Flachglas.

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

⁴ Die Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig.

Art. 20

Abfuhr

¹ Die spezielle Sperrgutabfuhr kann von der Baukommission angeordnet werden. Die Abfuhrtage sind rechtzeitig zu veröffentlichen.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 21

Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauabteilung zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Art. 16 bis 18;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Art. 22

Direktlieferung

Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrrechtwerk, gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

Art. 23

Behälter und Gebinde

¹ Für die Bereitstellung der Abfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Art. 16.

² In Containern dürfen nur offiziell zugelassene Kehrachtsäcke deponiert werden. Vorbehalten sind Container, die mit einer Gebühr pro Leerung oder Jahrespauschale abgerechnet werden.

e) Kompostierbare Abfälle und Tierkörper

Kompostierbare Abfälle

Art. 24

¹ Geeignete Haus-, Garten-, Küchen- und Gewerbeabfälle sollen kompostiert werden. Sofern es die Verhältnisse zulassen, sind die Hauseigentümer angehalten, Kompostplätze auszuscheiden und auf Begehren der Mehrheit der Mieter zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

⁴ Für Abfälle, die nicht nach Abs. 1 oder Abs. 3 kompostiert werden können, führt die Gemeinde eine Grünabfuhr durch.

⁵ Die kompostierbaren Abfälle für die Abfuhr sind in geeigneten Gebinden oder gebündelt bereitzustellen. Die Art der Gebinde wird durch die Baukommission vorgeschrieben.

⁶ Im Übrigen gelten Art. 11 Abs. 2, Art. 16 bis 18 sinngemäss.

Tierkörper

Art. 25

¹ Tierkörper sind gegen Bezahlung einer Gebühr der regionalen Tierkörpersammelstelle (Kadaversammelstelle ARA Belp) abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis 10 kg Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3. SONDERABFÄLLE

Begriff

Art. 26

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen);⁵
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 27

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente usw.) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

⁴ Gifte sind ausschliesslich den Verkaufsstellen oder den kantonalen

⁵ SR 814.610

Sammelstellen abzugeben.

Sammelstellen
und -aktionen
für Kleinmengen

Art. 28

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Bauabteilung veröffentlicht Informationen über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und
Ölabscheider

Art. 29

Die Bauabteilung überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

4. FINANZIERUNG

Finanzierung
der Abfallentsorgung

Art. 30

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Abfallgebühren: Diese bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr, einer Sackgebühr sowie Sondergebühren;
- Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung sowie ihre Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 24 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 21 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung (Art. 27), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 29), tragen die Abfallbesitzer. Ausgenommen sind die Sonderentsorgungen über Sammelstellen für die Kleinmengen oder Sammelaktionen der Gemeinde (Art. 28).

Grundsätze für die
Bemessung der Gebühren

Art. 31

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung, Abschreibung des Anlagekapitals und Speisung des kantonalen Abfallfonds ermöglichen (Art. 26 und 27 AbfG).

² Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und

die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 26 und 27 AbfG).

³ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz laut Gebührentarif der Einwohnergemeinde Belp berechnet wird.

⁴ Die Bauabteilung schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke, Gebührenmarken und Banderolen, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Gebührentarif

Art. 32

¹ Der Gebührentarif wird in einer Verordnung festgehalten und regelt:

- a) die jährliche Grundgebühr, die pro Wohneinheit sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b) die Höhe der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- d) Gebührenschilder, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

² Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung den Tarif nach Massgabe der folgenden Bestimmungen, unter der Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten sowie unter Einhaltung des vorgegebenen Maximalrahmens gemäss Anhang 1:

- a) Die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlung, des allgemeinen Verwaltungsaufwandes sowie die Sammel- und Transportkosten, soweit diese nicht durch die Benützungsggebühr gedeckt werden;
- b) Die Benützungsggebühren, welche die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.

³ Die Gebührentarife werden bei der Festlegung und bei Änderungen veröffentlicht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 33

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Art. 34 AbfG durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

² Verfügungen über die Abfallgebühren erlässt die Bauabteilung.

³ Für Verfügungen im Sinne von Abs. 1 wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben. Geschuldet sind ferner die Auslagen für die Beseitigungskosten, deren Höhe die Bauabteilung je nach Aufwand festlegt.

- Art. 34**
Verjährung Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- Art. 35**
Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Baukommission und der Bauabteilung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Art. 36**
Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch das zuständige Organ mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Art. 37**
Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere sind dies das Abfallreglement vom 14. Juni 1990 und das Reglement über die Abfallgebühren vom 13. September 2001.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2009

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: Der Sekretär:

Rudolf Neuenschwander Markus Rösti

Publikation

Die Inkraftsetzung des Abfallreglements wird am 25. Februar 2010 im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 22. Februar 2010

Der Gemeindeschreiber:

Markus Rösti

Anhang 1

Mehrwertsteuer	Art. 1 Die Gebühren der Abfallentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese ist im aufgeführten Maximalrahmen integriert (aktueller Satz mit 7.6%).	
	Art. 2	
Maximalrahmen Sackgebühr	pro 17 Liter-Sack	Fr. 1.45
	pro 35 Liter-Sack	Fr. 3.00
	pro 60 Liter-Sack	Fr. 5.15
	pro 110 Liter-Sack	Fr. 9.45
	Art. 3	
Maximalrahmen Grundgebühr	pro Miet- und Eigentumswohnung	Fr. 188.30
	pro Einfamilienhaus	Fr. 215.20
	pro Kleinbetrieb	Fr. 188.30
	pro Mittelbetrieb	Fr. 269.00
	pro Grossbetrieb	Fr. 349.70
	Art. 4	
Maximalrahmen Gewerbecontainer	pro 400 Liter-Container, bis 80 kg	Fr. 34.95
	pro 600 Liter-Container, bis 120 kg	Fr. 51.10
	pro 800 Liter-Container, bis 160 kg	Fr. 69.95
	Art. 5	
Maximalrahmen Abfallverdichtung	pro Tonne	Fr. 430.40
	Art. 6	
Maximalrahmen kompostierbare Abfälle	pro 140 Liter-Container	Jahrespauschale Fr. 225.95
	pro 240 Liter-Container	Fr. 376.60
	pro 800 Liter-Container	Fr. 1'076.00
		Einzelleerung
	pro 140 Liter-Container	Fr. 16.15
	pro 240 Liter-Container	Fr. 26.90
	pro 800 Liter-Container	Fr. 69.95
	Art. 7	
Maximalrahmen Tierkörper	pro Kleintier bis 10 kg	Fr. 10.75
	Tiere jeglicher Art ab 10 kg	Fr. 1.10/kg